

Einwohnergemeinde Stettlen



Abfallreglement mit Gebührenrahmen

1.1.2015

Glossar:

AbfG = Kantonales Abfallgesetz

AWA = Kant. Amt für Wasser, Abwasser und Abfall

I. Allgemeines	5
Gemeindeaufgaben	5
Zuständigkeit.....	5
Information	6
Benutzungspflicht.....	6
Verbote.....	6
Kontrollen	6
II. Entsorgung.....	7
1. Siedlungsabfälle.....	7
Begriff	7
Abfuhrtage, Bereitstellung.....	7
Separatsammlungen.....	8
Kompostierung.....	8
Sammlung des Hauskehrichts.....	8
Kleinsperrgut.....	8
Ausschluss von der Abfuhr	9
Grünabfuhr	9
a. Begriff	9
b. Abfuhr.....	9
Bauabfälle	9
Ausgediente Sachen.....	9
Tierkörper	10
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	10
Beseitigung	10
Behälter und Gebinde.....	10
Sonderabfälle	10
Begriff	10
Pflichten der Besitzer.....	10
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen.....	11
III. Weitere Bestimmungen.....	11
Öffentliche Abfallbehälter	11
Übertragung von Aufgaben.....	11
IV. Finanzierung	11
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	11

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren.....	12
Gebührentarif	12
V. Schlussbestimmungen.....	12
Vollzug	12
Widerhandlungen.....	13
Ausführungsbestimmungen	13
Inkrafttreten	13
GEBÜHRENRAHMEN ZUM ABFALLREGLEMENT	15

Die Einwohnergemeinde Stettlen

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Kant. Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

ABFALLREGLEMENT :

I. Allgemeines

Gemeinde- aufgaben	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung von Abfällen aller Art.</p> <p>² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p> <p>³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG)b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG)c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG)d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG)e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG) <p>⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.</p> <p>⁵ Sie meldet dem AWA</p> <ul style="list-style-type: none">a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG. <p>⁶ Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls.</p>
Zuständig- keit	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die gesamte Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser ist verantwortlich für die Organisation der technischen und administrativen Leitung der Abfallentsorgung.</p> <p>² Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Fachstelle für Abfall die Bauverwaltung.</p>

Information	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Bauverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Bauverwaltung informiert über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benützungspflicht	<p>Art. 4</p> <p>¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p>² Vorbehalten sind Artikel 10 (Kompostieren) und Artikel 19 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
Verbote	<p>Art. 5</p> <p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.</p> <p>³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Kontrollen	<p>Art. 6</p> <p>¹ Nicht vorschriftsgemäss bereit gestellte Säcke und Gebinde dürfen zur Feststellung des Verursachers durch die Zuständigen der Gemeinde geöffnet werden.</p> <p>² Die Bauverwaltung veranlasst mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p> <p>³ Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz.</p>

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff	<p>Art. 7</p> <p>Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Kleinsperrgut)c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Artikel 10).
Abfuhrtage, Bereitstellung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.</p> <p>² Die Bereitstellung der abzuführenden Abfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- oder Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümer verantwortlich.</p> <p>³ Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden.</p> <p>⁴ Nicht vorschriftsgemäss bereit gestellter Kehricht wird nicht abgeführt.</p> <p>⁵ Der Hauskehricht wird regelmässig abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.</p> <p>⁶ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>⁷ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben (Typ, Grösse, Anzahl).</p> <p>⁸ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Gemeinde den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für Sackgassen ohne Wendemöglichkeit sowie abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p> <p>⁹ Die Gemeinde kann im Rahmen von Baubewilligungsverfahren ein Abfallkonzept verlangen (Standortdefinitionen von siedlungsinternen</p>

Containerplätzen, Anzahl Container, Bereitstellungsorganisation etc.)

¹⁰ Die Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen und dgl.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

¹¹ Container und Kleincontainer müssen über eine geeignete Anhängervorrichtung verfügen kompatibel mit dem Abfuhrwagen. Sie dürfen nicht überfüllt werden.

Separat-sammlungen

Art. 9

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Altkarton
- Altglas
- Aluminium, Weissblech
- Textilien
- kompostierbare Abfälle (Grüngut) und
- weitere, von der zuständigen Gemeindebehörde bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 10

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Grünabfuhr, Häckseldienst).

Sammlung des Hauskehrichts

Art. 11

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Gebührensäcken zu höchstens 25 kg bereitzustellen.

Kleinsperrgut

Art. 12

Sperrige Abfälle bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht sind in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen und mit einer Marke zu versehen (wird mit dem Hauskehricht entsorgt).

Ausschluss
von der Ab-
fuhr

Art. 13

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen durchgeführt werden (Art. 9)
- b) Grössere Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte etc.
- c) Altmetall
- d) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- e) Bauabfälle, Abbruch- und Aushubmaterial, Brandschutt, Eis, Mist, Steine;
- f) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- g) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle;
- h) ausgediente Elektrogeräte aller Art (Kühlschränke, Computer, Fernsehgeräte usw.);
- i) ausgediente Sachen (Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Altreifen, Autobatterien usw.).

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b – i sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Grünabfuhr
a. Begriff

Art. 14

¹ Wer Gartenabfälle wie Baum- und Rasenschnitt nicht selber kompostiert, kann zur Entsorgung des kompostierbaren Materials die Grünabfuhr in Anspruch nehmen.

b. Abfuhr

Art. 15

¹ Das Grüngut wird regelmässig abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

Bauabfälle

Art. 16

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kant. Abfallgesetzes.

Ausgediente Sachen

Art. 17

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des AbfG.

Tierkörper

Art. 18

¹ Tierkörper sind der offiziellen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Beseitigung

Art. 19

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Behälter und
Gebinde

Art. 20

Die Bereitstellung des Kehrichts nach Art. 22 in betriebseigenen Gewerbecontainern wird bevorzugt. Die Kosten für die Beschaffung und Unterhalt der Container tragen die Eigentümer.

Sonderabfälle

Begriff

Art. 21

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der
Besitzer

Art. 22

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Umgang mit Sonderabfällen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.</p> <p>² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen organisieren.</p> <p>³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.</p> <p>⁴ Die Bauverwaltung informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p>⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.</p>
---------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 25</p> <p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die öffentliche Abfallentsorgung muss selbsttragend sein. Es wird die Spezialfinanzierung „Abfallentsorgung“ geführt.</p> <p>² Die Abfallentsorgung wird finanziert über:</p>
-----------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, etc.).

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 27
Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif Art. 28
¹ Der Gebührentarif wird in der Gebührenverordnung¹ festgehalten und regelt.
- die jährliche Grundgebühr und die Benützungsgebühren pro Sack, Gebinde, Container usw.,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

² Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze unter Einhaltung des Gebührenrahmens gemäss Anhang zum Abfallreglement fest.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug Art. 29
¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach

¹ Gebührenverordnung mit Tarifen des Gemeinderates (Registriernummer 8.10)

Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die zuständige Gemeindebehörde.

Rechtspflege	<p>Art. 30</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 31</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p>Mit Busse wird insbesondere bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) separat zu sammelnde Abfälle an Sonntagen, allgemeinen Feiertagen oder sonst zu anderen Zeiten als an vorgeschriebenen Zeiten bereitstelltb) Abfälle nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 9 - 20) Ohne Benützungsgebühren zu bezahlen, Separatsammlungen der Gemeinde benützt oder sonst wie Leistungen der Gemeinde ohne entsprechende Bezahlung in Anspruch nimmt. <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 32</p> <p>Der Gemeinderat kann notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 33</p> <p>¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2015 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2014.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Lorenz Hess sig. Verena Zwahlen
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Abfallreglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 30. April 2014 publiziert.

17. Juni 2014

Die Gemeindeschreiberin

Verena Zwahlen

Publikation Inkrafttreten: Anzeiger vom 19. Dezember 2014

GEBÜHRENRAHMEN ZUM ABFALLREGLEMENT

I. Grundgebühren

Art. 1

¹ Jede Haushaltung hat jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Gewerbebetrieb erhoben und beträgt Fr. 45.00 bis Fr. 165.00.

³ Sie wird den Liegenschaftseigentümern/-verwaltungen in Rechnung gestellt.

⁴ Kleingewerbebetriebe mit maximal 10 Arbeitsplätzen bezahlen die einfache Grundgebühr

⁵ Landwirtschaftsbetriebe bezahlen die halbe Grundgebühr.

⁶ Das übrige Gewerbe bezahlt die doppelte Grundgebühr.

II. Benützungsgebühren

Art. 2

Die Benützungsgebühren werden pro Sack, Kleinsperrgutstück, oder Container erhoben.

Hauskehricht Art. 3

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

² Die Ansätze betragen pro Sack:

- 17 Liter-Sack Fr. 0.70 bis Fr. 1.80

- 35 Liter-Sack Fr. 1.40 bis Fr. 2.80

- 60 Liter-Sack Fr. 2.40 bis Fr. 4.80

- 110 Liter-Sack Fr. 4.40 bis Fr. 8.80

³ Container für den Bereich Haushalt dürfen ausschliesslich nur mit gebührenpflichtigen Säcken beschickt werden.

Kleinsperrgut Art. 4

¹ Kleinsperrgut bis 1 m Länge, 50 cm Durchmesser, 25 kg Gewicht Fr. 2.40 bis Fr. 4.80

Leerwohnun- gen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Für Neubauten, Leerwohnungen und abgebrochene Liegen- schaften wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.</p> <p>² Für Wohnungen, die mindestens drei Monate leer stehen, kann auf Gesuch hin die Grundgebühr für die betreffende Zeit erlassen werden.</p>						
Containerge- bühren brenn- barer Kehr- richt aus Betrieben	<p>Art. 6</p> <p>¹ Angebrochene Monate werden voll berechnet.</p> <p>² Für die Entsorgung von Hauskehr-richt gleichgestellten Abfällen nach Art. 8 des Abfallreglements wird bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Heime, Schulen usw.) die Benützungsgeld pro Containerlee- rung erhoben.</p> <p>³ Auf schriftliches Gesuch des Betriebes kann die Gebühr pro Container und Jahr erhoben werden (Pauschalgebühr).</p> <p>⁴ Bei kleinen Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben kann die Benützungsgeld nach Art. 3 dieser Gebührenverordnung (Sackgebühr) entrichtet werden.</p> <p>⁵ Die Container sind für jede Leerung (Abs. 1) mit einer Contai- nermarke zu versehen. Die Ansätze betragen pro Container:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- 400 Liter-Container</td> <td>Fr. 10.00 bis Fr. 30.00</td> </tr> <tr> <td>- 600 Liter-Container</td> <td>Fr. 15.00 bis Fr. 45.00</td> </tr> <tr> <td>- 800 Liter-Container</td> <td>Fr. 20.00 bis Fr. 60.00</td> </tr> </table> <p>⁶ Bei einer Pauschalgebühr (Abs. 2) sind die Container mit einer Pauschalgebührenmarke zu versehen. Die Jahrespauschale be- rechnet sich auf den 50-fachen Preis einer Einfachleerung.</p>	- 400 Liter-Container	Fr. 10.00 bis Fr. 30.00	- 600 Liter-Container	Fr. 15.00 bis Fr. 45.00	- 800 Liter-Container	Fr. 20.00 bis Fr. 60.00
- 400 Liter-Container	Fr. 10.00 bis Fr. 30.00						
- 600 Liter-Container	Fr. 15.00 bis Fr. 45.00						
- 800 Liter-Container	Fr. 20.00 bis Fr. 60.00						
Direktentsor- gungen	<p>Art. 7</p> <p>Bei Direktentsorgungen von Privatpersonen, sowie bei der direk- ten Entsorgung von Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsabfall über Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- wie die Entsorgungskosten durch den Abfalllieferanten zu beglei- chen.</p>						
Abfallverdich- tung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Ver- wendung von Containerpressen, Art. 9 Abfallreglement) wird eine Gebühr aufgrund des tatsächlichen Gewichts und unter Einrech-</p>						

nung der effektiven Entsorgungskosten (Transport- und Verarbeitung) durch die Bauverwaltung verfügt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebühren	Art. 9 Der Gemeinderat setzt die Gebühren jährlich fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 3 und 7)
Abgabe Säcke und Gebührenmarken	Art. 10 ¹ Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Containergebührenmarken für Industrie- und Gewerbebetriebe können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. ² Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Gebührenmarken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab. ³ Die zur Abgabe gelangenden Säcke müssen so beschaffen sein, dass sie den aktuellen umweltgerechten Anforderungen genügen.
Ausschluss von der Abfuhr	Art. 11 Abfälle nach Artikel 16 Absatz 1 und 2, sowie Artikel 19 des Abfallreglementes ohne Gebührenkennzeichen werden nicht abgeführt (Ausnahmen: Artikel 6, 9 und 12 Absatz 4 des Gebührenrahmens).
Separatsammlungen	Art. 12 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere
gebüh-
renpflichtige Tä-
tigkeiten

Art. 13

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz wird nach Gebührenverordnung der Gemeinde festgelegt.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 14

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Sperrgut-, Container- und Grüngutgebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen und Inkassogebühren aufgrund der Gebührenverordnung/-tarif der Gemeinde Stettlen eingefordert

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1.1.2015 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 1.1.2015

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE



Lorenz Hess

Gemeindepräsident



Verena Zwahlen

Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Abfallreglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 30. April 2014 publiziert.

17. Juni 2014

Die Gemeindegemeinschaft



Verena Zwahlen

Publikation Inkrafttreten: Anzeiger vom 19. Dezember 2014